

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1884**

103 (1.5.1884)



Handel und Verkehr. Handelsberichte.

Berlin, 29. April. Die Zeichner auf Kramsta'sche Obligationen erhalten je 1 Stück, nur auf ganz große Anmel-

Vom Waarenmarkt. (Frl. Jta.) Getreide hat seinen Preisstand an den Konsummärkten wenig verändert, während an den Produktionsmärkten die steigende Tendenz sich noch schärfer

Rübbi erlangte in wenig ausgedehnten Umsätzen fernere Werthbestätigung, die vornehmlich von vermehrter Zurückhaltung

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung

Table with 4 columns: Location (e.g., Baden, Bayern), Bond type (e.g., Obligation), and Price/Value.

1. November bis 5. April in dieser Saison 286,380 Tierces (à 320 amer. Pfd. netto) gegen 363,510 resp. 415,170 Tcs.

Petroleum unterlag nur wenig belangreichen Schwankungen, in welchen die Notierungen nach anfänglicher Ermattung nur vor-

Kaffe begegnete bei theilweise ferner etwas reduzierten Preisen zwar vermehrtem Interesse, von welchem jedoch die seitherige Zurück-

Zucker ließ auch diese Woche die schon oft geträumten und stets erneuerten Hoffnungen auf Werthbesserung unerfüllt.

Opfen bedang feste Preise, die sich vereinzelt etwas höher stellen. Tabak behielt in seitheriger überwiegender bester Preis-

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung

Frankfurter Kurse vom 29. April 1884.

Table with 4 columns: Bond/Stock type (e.g., Staatspapiere, Eisenbahn), and Price/Value.

Kohlen zeigen in den seitherigen Absatz- und Preisverhältnissen seit der Vorwoche wenig Veränderung. Metalle ver-

Wien, 29. April. Weizen loco hiesiger 18.20, loco fremder 18.70, per Mai 17.60, per Juli 17.90.

Paris, 29. April. Rübbi per April 69.—, per Mai 68.70, per Juni-August 69.70, per Sept.-Dez. 71.50.

Antwerpen, 29. April. Petroleum-Markt. (Schlussbericht.) Stimmung: Träge. Raffinirt. Topf weiß, disp. 18/8.

New-York, 28. April. (Schlussbericht.) Petroleum in New-York 8 1/2, dto. in Philadelphia 8 1/4, Mehl 3.65.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung

Verantwortlicher Redakteur: Karl Ernst in Karlsruhe.

Gemeinde Weisweil, Nebenort Albführen, Amtsg. Bez. Waldshut. F. 138. Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diesjenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern

nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden. Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern

Das Gemähr- und Pfandgericht. Der Vereinigungskommissar: B. Tschamber.

Bürgerliche Rechtspflege. Handelsregister-Einträge. F. 60. Mannheim. In das Handelsregister

F. 61. Mannheim. In das Handelsregister wurde unter Ordnungszahl 314

Direktor Emil Bardorff ist aus dem Vorstande ausgeschieden und damit dessen Besorgung, die Gesellschaft zu vertreten und zu zeichnen, erloschen.

E. 254.3. Nr. 2039. Emmendingen. Wagner Karl Friedrich Rincklin von und zuletzt in Eichtetten wird beschuldigt, als beurlaubter Reservist ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein.

E. 254.2. Nr. 2433. Müllheim. Ernst Friedrich Schringer, 27 Jahre alter Bierbrauer von Niederweiler, zuletzt in Müllheim, und August Demmler, 34 Jahre alt, von Bahlingen, zuletzt in Bahlingen, werden beschuldigt, als Wehrmänner der Landwehr ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein.

E. 254.1. Nr. 2147. Bühl. 1. Der am 18. Dezember 1857 geborene ledige Kaufmann Leopold Wertheimer, 2. der am 6. Oktober 1858 geborene ledige Schlosser Dismas Wolf und 3. der am 4. April 1858 geborene ledige Schmied Karl Häusner, Alle von Bühl, zuletzt dort wohnhaft, werden beschuldigt, als beurlaubte Reservisten ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein.

E. 230.2. Nr. 4568. Kenzingen. Johann David Fuß, lediger Nagelschmied von Freudenstadt, zuletzt in Nordweil, wird beschuldigt, als Erlaubnis ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, ohne von seiner bevorstehenden Auswanderung der vorgesetzten Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung